



Bekanntmachung; Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Widmung des Rathausplatzes zur Ortsstraße

Der Gemeinderat Mitterskirchen hat in seiner Sitzung vom 16.04.2024 die Widmung des Rathausplatzes zur Ortsstraße beschlossen.

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Rathauses wurde der Rathausplatz angelegt. Die Baumaßnahme ist abgeschlossen. Die Verkehrsfläche dient dem öffentlichen Verkehr und erfüllt die Klassifizierungsmerkmale einer Ortsstraße. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung ist die Straße zur Ortsstraße nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu widmen.

Die Gemeinde Mitterskirchen ist Eigentümer der Straßenfläche. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Mit der Widmung zur Ortsstraße erhält die Verkehrsfläche ihren öffentlichen Charakter und steht der Allgemeinheit zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung.

Die Stichstraße „Rathausplatz“, Teilfläche aus Fl.Nr. 45, Gemarkung Mitterskirchen wird zur Ortsstraße gewidmet (im beiliegenden Plan rot umrandet).

Bezeichnung:	Rathausplatz
Anfangspunkt:	Südseite Fl.Nr. 45, Gemarkung Mitterskirchen
Endpunkt:	Nordseite Fl.Nr. 45, Gemarkung Mitterskirchen
Länge:	0,051 km
Straßenbaulast:	Gemeinde Mitterskirchen

Die Planunterlagen können im Rathaus Zimmer OG 06 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Diese sind:

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg,

Postanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Mitterskirchen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mitterskirchen, 24.04.2024


Christian Müllinger
1. Bürgermeister

An die Amtstafel:

angeheftet am: 26.04.2024

abgenommen am: 31.05.2024